

## **Allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Regionalfördermitteln**

### **1. Informationserteilung und Überprüfung**

#### **1.1. Informationserteilung durch den/die AntragstellerIn bzw. FördernehmerIn**

Der/die AntragstellerIn bzw. der/die FördernehmerIn verpflichtet sich, den Organen der ecoplus GmbH und des Landes Niederösterreich und den von diesen Beauftragten jederzeit über deren Aufforderung Informationen für allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.

#### **1.2. Informationseinholung durch die ecoplus GmbH**

Der/die AntragstellerIn bzw. der/die FördernehmerIn ermächtigt die ecoplus GmbH, die zur Bearbeitung seines Förderaktes erforderlichen Daten und Auskünfte über sich und sein Unternehmen einzuholen. Gleichzeitig ermächtigt der/die AntragstellerIn bzw. der/die FördernehmerIn die involvierten Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, der ecoplus GmbH sachdienliche Auskünfte zu erteilen und entbindet insoweit die Genannten von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der ecoplus GmbH.

#### **1.3. Kontrolle**

Der/die FördernehmerIn verpflichtet sich, den Organen der ecoplus GmbH und des Landes Niederösterreich und den von diesen Beauftragten, sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Projekts zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die FördernehmerIn auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von involvierten Kreditinstituten zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Kontrollen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht bis 10 Jahre nach Genehmigung der Endabrechnung durch die ecoplus GmbH.

### **2. Rückforderung/ Einstellung der Förderung**

Der/die FördernehmerIn ist verpflichtet, über Aufforderung der ecoplus GmbH, die gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuerstatten, wenn

- a) die ecoplus GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde, oder
- b) der/die FördernehmerIn gegen Bestimmungen des Fördervertrages, oder der Richtlinien verstoßen hat, oder
- c) der/die FördernehmerIn Prüfungen be- oder verhindert hat, oder
- d) der/die FördernehmerIn vertraglich vereinbarte Berichte oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat oder

- e) das Projekt grundsätzlich nicht binnen 12 Monaten ab Bewilligung begonnen oder nicht vollständig durchgeführt worden ist oder sich seine Fertigstellung um mehr als 2 Jahre gegenüber dem vereinbarten voraussichtlichen Ende der Projektdurchführung verzögert, oder
- f) den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind, oder
- g) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- h) die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht oder die vorgesehenen Bedingungen der Mindestbehaltefrist nicht erfüllt worden sind, oder
- i) die Investition in ihrer Funktionalität nicht mindestens 5 Jahre, ab Abschluss und Nutzungsfähigkeit der gesamten Investition erhalten worden ist, oder
- j) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Ende der Projektdurchführung nicht mehr überprüfbar ist, oder
- k) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes innerhalb von 5 Jahren ab dem Ende der Projektdurchführung wegfallen und der Betrieb nicht im Sinne des Punktes m übertragen wird, oder
- l) der Betrieb innerhalb von 5 Jahren ab dem Ende der Projektdurchführung zu anderen als zu den im Förderantrag angegebenen Zwecken geführt wird, oder
- m) das Unternehmen des/der Fördernehmers/-in oder der Betrieb, in dem die geförderten Investitionen durchgeführt worden sind, vor Ende der Projektdurchführung oder innerhalb von 5 Jahren danach ohne Zustimmung der ecoplus GmbH veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht, oder
- n) über das Vermögen des/der Fördernehmers/-in vor Ende der Projektdurchführung oder innerhalb von 3 Jahren danach ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen worden ist oder der Betrieb des/der Fördernehmers/-in dauernd eingestellt wird.

In den in lit. a, c, d, und g genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden und von Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Referenzzinssatzes. In den übrigen Fällen ist die gleiche Verzinsung dann anzuwenden, wenn den/die FördernehmerIn ein Verschulden trifft.

Von einer Rückforderung der Förderung kann in den Fällen der Eröffnung eines Ausgleiches über das Vermögen des/der Fördernehmers/-in oder einer Veräußerung (lit. k, m und n) abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der Fördergewährung auch weiterhin gewährleistet erscheint.

Von einer Rückforderung der Förderung kann in den Fällen der lit. h bei höherer Gewalt, außergewöhnlichen konjunkturellen und/oder saisonalen Schwankungen oder ähnlich schwerwiegenden Sachverhalten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der/die FördernehmerIn glaubhaft macht, dass die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen unzumutbar gewesen wäre.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der oben genannten Umstände eintritt, erlischt darüber hinaus der Anspruch auf die restliche Förderung (Einstellung der Förderung)